

TE Vfgh Beschluss 1987/11/27 B1081/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.1987

Index

22 Zivilprozeß, außerstreitiges Verfahren

22/02 Zivilprozeßordnung

Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §64 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrages. Den handschriftlichen Eingaben, die sich jeweils auf verschiedene behördliche Erledigungen beziehen, ist nicht mit der gebotenen Deutlichkeit (§64 Abs1 ZPO besagt: "Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit ... die folgenden Begünstigungen umfassen: ...) zu entnehmen, ob der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG oder eines Individualantrages gemäß Art139 Abs1 oder Art140 Abs1 B-VG anstrebt.

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1987 teilte der Verfassungsgerichtshof dem Einschreiter folgendes mit:

"Sie haben beim VfGH mehrere Schriftsätze - hg. eingelangt am 6. und 13. Oktober 1987 - eingebracht, die ua. Ausführungen zu Wasserleitungsabgabebescheiden, zu Schreiben an einen Jagdausschuß und die Staatsanwaltschaft enthalten. Den Eingaben ist nicht zu entnehmen, ob sie damit einen konkreten Bescheid einer Verwaltungsbehörde (Art144 Abs1 B-VG) bekämpfen wollen oder ob sie sich durch die Gesetzwidrigkeit einer V (Art139 Abs1 B-VG) oder durch die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes (Art140 Abs1 B-VG) unmittelbar in ihren Rechten verletzt erachten. Nach §17 Abs2 VerfGG 1953 besteht sowohl für die Einbringung einer Beschwerde als auch zur Stellung von Individualanträgen Anwaltszwang.

Sie werden daher gemäß §18 VerfGG 1953 aufgefordert, die Beschwerde innerhalb von vier Wochen bzw. den Antrag durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

Wenn Sie jedoch außerstande sind, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, können Sie innerhalb derselben Frist unter Vorlage eines nicht mehr als vier Wochen alten

Vermögensbekenntnisses die Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere die Beigabe eines Rechtsanwaltes als Vertreter, beantragen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt oder beim VfGH zu Protokoll gegeben werden. Für das Vermögensbekenntnis ist das beiliegende Formblatt zu verwenden.

Im Antrag wäre auszuführen, ob der Rechtsanwalt für die Einbringung der Beschwerde bzw. des Individualantrages allein oder für das gesamte Verfahren vor dem VfGH beigegeben werden soll. Weiters wäre - sofern Sie sich durch einen konkreten Bescheid einer Verwaltungsbehörde in Ihren Rechten verletzt erachten - dieser Bescheid in Urschrift, Gleichschrift, Abschrift oder Kopie anzuschließen und der Tag der Zustellung des Bescheides anzugeben."

Der Einschreiter wurde schließlich in diesem Schreiben auf §19 Abs3 VerfGG 1953 hingewiesen.

2. Mit Schriftsatz vom 2. November 1982 teilte der Einschreiter dem VfGH ua. folgendes mit:

"Was die Verfahrenshilfe betrifft, möchte ich diese genauso wenig wie die Sozialfürsorge, ich möchte nur einen unparteiischen Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltskammer, diesen kann ich nach der Auskunft des Herrn Präsidenten Dr. Schuppich nur so erreichen, wenn ich auch keine Pension bekomme, und grundbücherlich belastet bin, so bezahle ich Ihnen diese Anwaltspesen von meinem Schmerzensgeld (von der Grundrente) zurück. Es sei dem das in diesen groben Fall das Verfassungsgericht es auch ohne Anwaltszwang erledigt, da die Staatsanwaltschaft nach dem Amtshaftungsgesetz längst verpflichtet gewesen wäre dazu!!!"

Diesem Schreiben ist ein unvollständig ausgefüllter Vordruck für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und das Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe angeschlossen, sowie eine Reihe von handschriftlichen Notizen (jeweils als "Erläuterung" bezeichnet) des Einschreiters, die jeweils mit verwaltungsbehördlichen Erledigungen zusammengeheftet sind.

II. Den - umfangreichen und mit verschiedenen Daten versehenen

- handschriftlichen Eingaben, die sich jeweils auf verschiedene
behördliche Erledigungen beziehen, ist nicht mit der gebotenen

Deutlichkeit (§64 Abs1 ZPO besagt: "Die Verfahrenshilfe kann für
einen bestimmten Rechtsstreit ... die folgenden Begünstigungen

umfassen: ...) zu entnehmen, ob der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG oder eines Individualantrages gemäß Art139 Abs1 oder Art140 Abs1 B-VG anstrebt.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher gemäß §§63 und 64 ZPO iVm §35 VerfGG 1953 zurückzuweisen.

Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1081.1987

Dokumentnummer

JFT_10128873_87B01081_2_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>